

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geisser-Innoflex AG

1. Allgemeines

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten, sofern und soweit die Parteien im Einzelfall keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen haben.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Bestellungen

Zur rechtsgültigen Auftragserteilung bedarf es der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

3. Technische Unterlagen und Knowhow

Prospekte und Kataloge sind unverbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich zugesichert wird.

Die Geisser-Innoflex AG behält sämtliche Rechte an den von ihr gelieferten technischen Unterlagen, sowie am erworbenen und bestehenden Knowhow.

4. Lieferumfang

a) Im Lohndruck richtet sich die auszuliefernde Materialmenge nach der vom Kunden angelieferten Menge. Ausschüsse für Andruck, Rollenwechsel und eventuelle Materialmängel sind vom Kunden einzuzurechnen.

b) Beim Verkauf von Material und bei Weiterverarbeitung ist eine Abweichung von +/- 15 % gegenüber der Bestellmenge vorbehalten. Diese Regelung gilt sowohl für Teillieferungen, wie auch für die gesamte Bestellmenge.

Materialtoleranzen gelten für den Durchschnitt einer Lieferung und nicht für einzelne Bogen- und Rollenteile. Für das vorgeschriebene Quadratmeter-Gewicht bzw. Quadratmeter-Dicke gelten die handelsüblichen Toleranzen.

5. Lieferung

Die Lieferfristen gelten für die Fertigstellung der Ware bei der Geisser-Innoflex AG und sind approximativ.

Erfolgt die Bestellung ohne Terminangabe oder auf Abruf, so hat die Abholung innert 6 Monaten seit Auftragsbestätigung zu erfolgen. Wird die Bestellung nicht innert 6 Monaten abgeholt, so wird die Bestellung fakturiert. Allfällige Lagerkosten werden in Rechnung gestellt.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Umstände wie Epidemien, Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Boykott, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen oder behördliche Massnahmen die Einhaltung der Lieferfrist verhindern.

6. Entwicklungs- und Versuchsaufträge

Für Entwicklungs- und Versuchsaufträge behält sich die Geisser-Innoflex AG jederzeitige Termin- und Preisanpassungen vor. Die Haftung beschränkt sich auf den Umfang laut Auftragsbestätigung.

Ohne Angabe beschränkt sich die Haftung auf Sorgfalt in Entwicklung und Arbeitsaufführung, ohne Haftung für die Erreichung des Entwicklungsziels.

7. Patente

Für die Verletzung von Patenten, Mustern, Modellen, Bezeichnungen und anderer Immaterialgüterrechte Dritter, die aufgrund von Unterlagen des Kunden oder durch die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware entstanden sind, haftet ausschliesslich der Kunde, der die Geisser-Innoflex AG für alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten schadlos zu halten hat.

8. Druckvorbereitungsmaterial

Für die Geisser-Innoflex AG geliefertes Druckvorbereitungsmaterial, das während drei Jahren unbenutzt bleibt, weil die entsprechenden Druckaufträge fehlen, wird ohne Anspruch auf Ersatz entsorgt.

9. Preise

Die Preise verstehen sich netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in CHF ab Hersteller unverpackt, exklusive Mehrwertsteuer und sonstigen Abgaben. Verpackung, Fracht, Porto etc. werden zusätzlich zu den tatsächlichen Auslagen verrechnet.

10. Zahlungsbedingungen

Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsbedingungen bewirkt automatisch den Verzug, ohne zusätzliche Mahnung. Die Zahlungsfriesten rechnen sich immer ab Datum der Rechnung.

11. Verpackung

Spezialverpackungen, wie Schachteln, Kisten, Boxen, Drums etc. werden verrechnet und nicht zurück genommen.

12. Gefahrtragung und Versicherung

Die Ware reist stets auf Gefahr des Bestellers und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Geisser-Innoflex AG noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten, Transport etc. übernommen hat.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Sitz der Geisser-Innoflex AG, somit Goldach/Schweiz.

14. Abnahme

Die Abnahme der Lieferung gilt als erfolgt, wenn vom Kunden, von der Ablieferung an gerechnet, nicht innerhalb von 8 Tagen begründete schriftliche Mängel gerügt werden. Die Abnahme gilt im Weiteren als erfolgt, wenn der Kunde seine Mitwirkung an einer vereinbarten gemeinsamen Abnahmeprüfung verweigert oder ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll nicht unterzeichnet. Teillieferungen sind zulässig.

Allfällige Transportschäden sind auf dem Lieferschein zu vermerken und sofort mitzuteilen.

15. Mängelansprüche/Gewährleistung

a) Die Geisser-Innoflex AG garantiert, dass die gelieferte Ware den Spezifikationen gemäss Auftragsbestätigung entspricht. Jede weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

b) Die Haftung aus Nichterfüllung oder wegen Mängeln der Ware ist auf den Kaufpreis beschränkt. Sämtliche weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Haftung für Folgeschäden, Vertrauensschäden oder entgangenen Gewinn. Liegt ein Gewährleistungsfall vor, hat die Geisser-Innoflex AG die Wahl zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung und Herabsetzung des Preises. Ware, die Gegenstand einer Mängelrüge bildet, darf weder zurückgesandt werden, noch darf darüber verfügt werden, ansonsten sämtliche Gewährleistungsansprüche untergehen.

c) Vom Rügerecht ist unverzüglich Gebrauch zu machen und es erlischt spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Fertigstellung.

16. Gerichtsstand/anwendbares Recht

a) Ausschliesslicher *Gerichtsstand* für alle Streitigkeiten aus den geschäftlichen Beziehungen der Parteien ist für beide Parteien das Gericht am Sitz der Geisser-Innoflex AG.

b) Das Rechtsverhältnis untersteht dem *schweizerischen Recht*. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Den Empfang bestätigt

Ort, Datum

Unterschrift
